

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 23.02.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.03.2019 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen; dies allerdings nur für höchstens zwei Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Gemeinderatsitzung. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, stehen ihm gleichwohl für diesen Tag nur höchstens zwei Sitzungsgelder zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. *Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen (einmalig) und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.*
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 EUR/geleitete Sitzung
  - der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. der Stellvertreter von 25,00 EUR/geleitete Sitzung
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der ehrenamtliche erste Beigeordnete     | 370,00 EUR/Monat |
| der ehrenamtliche zweite Beigeordnete       | 100,00 EUR/Monat |
| b) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles |                  |
| - Mosbach                                   | 340,00 EUR/Monat |
| - Kahlenberg                                | 160,00 EUR/Monat |
| - Schönau a.d.H.                            | 270,00 EUR/Monat |
- (7) Ist der Bürgermeister mehr als 6 Wochen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten **oder des zweiten Beigeordneten** mit Beginn der 7. Vertretungswoche auf die Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.
- \_\_\_\_\_ (8) *Sonstige ehrenamtlich Tätige:*
- *Wanderwegewart* 250,00 EUR/Jahr

*Die Entschädigung wird einmal jährlich zum 30.06. ausbezahlt.*

## Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 19.04.2021

Gemeinde Wutha-Farnroda

Schlothauer  
Bürgermeister

- Siegel-